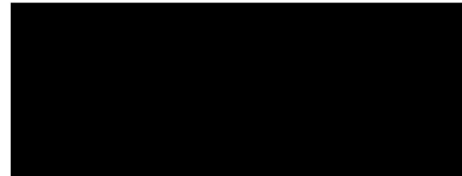




EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM  
UND KMU  
Waren im Binnenmarkt und Durchsetzung  
Rechtliche Hemmnisse

Brüssel, den 25.01.2021

GROW.B.2/GC/DG/TI/gco (2021)646717



E-mail:

@fragenstaat  
.de

**Betrifft: Antrag auf Dokumentenzugang – Notifizierung 2020/174/D –  
GESTDEM 2021/0446.**

Sehr geehrter Herr 

ich nehme Bezug auf Ihren am 25. Januar 2021 mit der oben angegebenen GESTDEM-Referenznummer registrierten Antrag vom 23. Januar 2021 auf Zugang zu den Bemerkungen der Kommission zu Notifizierung 2020/174/D, welcher den gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>1</sup> von Deutschland notifizierten *“Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes”* betrifft.

Nach Prüfung des Antrags vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> wurde entschieden, dass der Zugang zu dem angefragten Dokument gestattet werden kann.

Im Hinblick auf das offengelegte Kommissionsdokument wird darauf hingewiesen, dass Sie dieses kostenlos zu nichtgewerblichen und zu gewerblichen Zwecken unter Angabe der Quelle weiterverwenden dürfen, sofern die ursprüngliche Bedeutung oder Aussage nicht verzerrt wird. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Kommission bei einer Weiterverwendung keine Haftung übernimmt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>3</sup> Nähere Einzelheiten sind dem Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 (2011/833/EU), ABl. L 330/39 vom 14. Dezember 2011, zu entnehmen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses gilt dieser nicht für Dokumente, deren Weiterverwendung die Kommission nicht gestatten kann, weil sie geistiges Eigentum Dritter sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Elektronisch unterzeichnet)

Giuseppe CASELLA  
Referatsleiter